

Whistleblowing Richtlinie

Hinweisgeber Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

1. Vorstellung der Whistleblowing Richtlinie und Anwendungsbereich	2
2. Funktionsweise des Whistleblowing Systems	3
3. Schritte der Whistleblowing Meldung.....	4
4. Schutz des Hinweisgebers einer beruflichen Meldung und seines Umfelds.....	6
5. Personenrecht.....	7
6. Dauer der Datenspeicherung und Sicherheitsmaßnahmen	7

FLAGA Whistleblowing Richtlinie
Version 1 – Dezember 2023

1. Vorstellung der Whistleblowing Richtlinie und Anwendungsbereich

Unten aufgezählte Personengruppen können bei Verdacht über ein Verbrechen, ein Vergehen, eine Bedrohung oder eine Schädigung eine Meldung machen (einen Hinweis geben). Umfasst sind Verletzungen von Vorschriften in einem der folgenden Bereiche: öffentliches Auftragswesen; Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und -konformität; Verkehrssicherheit; Umweltschutz; Strahlenschutz und nukleare Sicherheit; Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz; öffentliche Gesundheit; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen; Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 StGB.

Die Meldung darf sich jedoch nicht auf Tatsachen, Informationen und Dokumente beziehen, unabhängig von ihrer Form oder ihrem Träger, deren Enthüllung oder Verbreitung durch die Bestimmungen über das Landesverteidigungsgeheimnis oder der nationalen Sicherheit, das Arztgeheimnis, das richterliche Beratungsgeheimnis, das Ermittlungs- oder Untersuchungsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte verboten ist, und sind von der in diesem Kapitel festgelegten Regelung für Meldungen ausgeschlossen.

Die unten genannten natürlichen Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit an die oben genannten Informationen über Sachverhalte gelangt sind, die in dem betreffenden Unternehmen stattgefunden haben oder mit hoher Wahrscheinlichkeit stattfinden werden, können diese Informationen unter den unten genannten Bedingungen intern melden, insbesondere wenn sie der Ansicht sind, dass der Verstoß auf diese Weise wirksam behoben werden kann und sie sich nicht der Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen aussetzen.

Diese Befugnis besteht für:

- 1.1) Mitarbeiter, auch Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet wurde, wenn die Informationen im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses erlangt wurden, und Personen, die sich um eine Stelle bei dem betroffenen Unternehmen beworben haben, wenn die Informationen im Zuge der Bewerbung erlangt wurden,
- 1.2) Aktionäre, Gesellschafter und Inhaber von Stimmrechten in der Hauptversammlung des Rechtsträgers,
- 1.3) Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans,
- 1.4) externe und temporäre Mitarbeiter,
- 1.5) Vertragspartner des betroffenen Unternehmens, ihre Subunternehmer oder, wenn es sich um juristische Personen handelt, den Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen dieser Vertragspartner und Subunternehmer sowie ihren Mitarbeitern.

Wenn die Informationen nicht im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erlangt wurden, müssen Sie persönlich davon Kenntnis erhalten haben.

Es wird klargestellt, dass das Whistleblowing Meldesystem freiwillig ist und dass es keine Konsequenzen für einen Beschäftigten hat, wenn er es nicht in Anspruch nimmt.

Diese Anweisung steht im Einklang mit weiteren internen Dokumenten wie:

- Datenschutzrichtlinie
- Verhaltens- und Ethikkodex von UGI

2. Funktionsweise des Whistleblowing Systems

Für interne Meldungen gibt es für den Hinweisgeber folgende Möglichkeiten:

- bei seinem direkten oder indirekten Vorgesetzten,
- beim Management,
- beim Ethik- und Compliance-Beauftragten der UGI International Gruppe,
- beim automatisierten Meldesystem (über ein The Network's Global Contact Center, in deutscher Sprache möglich):
 - per Telefon unter der folgenden kostenlosen Nummer 0-800-232975
(diese Nummer kann in Zukunft geändert werden, und jede Person, die sich für eine Whistleblowing Meldung entscheidet, sollte diese Nummer unter <https://ugiameriqasethicshelpline.tnreports.com/Phone> überprüfen),
 - oder schriftlich auf der folgenden Website:
<https://secure.ethicspoint.com/domain/media/de/gui/69431/index.html>

Unser Whistleblowing-System ermöglicht die Meldung per Telefon oder über ein Internetformular, 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche. Außerhalb dieses Systems kann eine Meldung auch per Brief, E-Mail, mündlich oder auf andere Weise erfolgen.

Der Hinweisgeber kann sich identifizieren, aber seine Identität wird von der Organisation, die für das Management von Hinweisen zuständig ist, vertraulich behandelt. Zur Unterstützung seiner Meldung kann der Hinweisgeber die Post- oder E-Mail-Adresse, unter der er erreichbar ist, sowie seine Telefonnummer angeben.

Nur die folgenden Kategorien von Daten dürfen verarbeitet werden:

- Identität, Funktion und Kontaktdaten des Absenders,
- Identität, Funktionen und Kontaktdaten der Personen, die Gegenstand eines Hinweises sind,
- Identität, Funktionen und Kontaktdaten der Personen, die an der Erfassung oder Bearbeitung des Hinweises beteiligt sind,
- Gemeldete Sachverhalte,
- Im Rahmen der Überprüfung der gemeldeten Sachverhalte gesammelte Erkenntnisse;
- Bericht über die Überprüfungsmaßnahmen,
- Folgemaßnahmen aufgrund des Hinweises.

Die gesammelten Fakten beschränken sich strikt auf die Handlungen, auf die sich das Melde-system bezieht. Die Berücksichtigung eines Hinweises stützt sich nur auf objektiv formulierte Da-ten, die in direktem Zusammenhang mit dem Umfang des Meldesystems stehen und unbedingt notwendig sind, um die behaupteten Tatsachen zu überprüfen. Die Formulierungen, die zur Beschreibung der Art der gemeldeten Tatsachen verwendet werden, lassen deren mutmaßlichen Charakter erkennen.

Der Hinweisgeber kann alternativ eine interne oder externe Meldung vornehmen:

- Intern:
 - Gegebenenfalls auf internem Wege, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass der Inhalt der Meldung auf diesem Wege wirksam behoben werden kann und er sich nicht der Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen aussetzt.

- Den internen Weg zur Meldung von Informationen, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten haben, können die Mitarbeiter eines Unternehmens nutzen, aber auch Stellenbewerber, Aktionäre, Gesellschafter oder Inhaber von Stimmrechten in der Hauptversammlung, Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane, externe und temporäre Mitarbeiter, Auftragnehmer und deren Mitarbeiter.
- Der Vorgesetzte muss seine Mitarbeiter anleiten und beraten können, außer in dem Fall, dass er das beanstandete Verhalten selbst verübt hat.
- Extern:
 - Soweit nicht nach einem anderen Bundesgesetz die (spezifischere) Zuständigkeit einer Meldestelle für externe Hinweise vorgesehen ist (zB Finanzmarktaufsichtsbehörde, Bundeswettbewerbsbehörde, Rechtsanwaltskammern, Geldwäschemeldestelle), ist das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für einen externen Hinweis zuständig.
 - Durch öffentliche Bekanntgabe der ihm vorliegenden Informationen (außer wenn die Meldung die Interessen der Landesverteidigung oder der nationalen Sicherheit, das richterliche Beratungsgeheimnis, das Ermittlungs- oder Untersuchungsgeheimnis der Gerichte oder das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte verletzt):
 - bei unmittelbarer oder offensichtlicher Gefahr für das öffentliche Interesse, insbesondere wenn eine Notsituation vorliegt oder die Gefahr eines irreversiblen Schadens besteht,
 - wenn die Befassung der zuständigen Behörde für den Hinweisgeber das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen birgt oder aufgrund besonderer Umstände (Interessenkonflikt, Absprachen, Verheimlichung oder Vernichtung von Beweisen) nicht zu einer wirksamen Abhilfe führen kann.

3. Schritte der Whistleblowing Meldung

Wenn die Meldung an den direkten oder indirekten Vorgesetzten des Hinweisgebers oder an die Geschäftsleitung gerichtet ist, leiten diese die Meldung unverzüglich an die Ethik- und Compliance-Abteilung von UGI weiter. Die Compliance-Abteilung von UGI wird die Meldung unverzüglich im Namen des Chief Compliance Officers von UGI bearbeiten.

Im Falle eines mündlichen Ersuchens um eine Meldung kann diese per Telefon oder über ein anderes Voice-Mail-System sowie auf Antrag des Hinweisgebers und nach dessen Wahl bei einer Videokonferenz oder einem physischen Treffen erfolgen, die spätestens 20 Arbeitstage nach Eingang dieses Ersuchen erfolgen müssen.

Der Hinweisgeber wird innerhalb von sieben Werktagen nach Eingang der Meldung schriftlich über den Eingang der Meldung informiert.

Abgesehen von dem Fall, dass die Meldung anonym ist, übermittelt der Hinweisgeber zusammen mit seiner Meldung Unterlagen, die belegen, dass er zu einer in Punkt 1. oben genannten Personengruppen gehört. Das Unternehmen kann zu diesem Zweck zusätzliche Informationen von demjenigen anfordern, der die Meldung vorgenommen hat. Der Hinweisgeber wird über die Gründe informiert, aus denen das Unternehmen gegebenenfalls der Ansicht ist, dass seine Meldung nicht den oben in Punkt 1. genannten Bedingungen entspricht.

Um die Richtigkeit der erhobenen Vorwürfe zu bewerten, kann das Unternehmen den Hinweisgeber um weitere Informationen bitten.

Wenn das Unternehmen die Vorwürfe für erwiesen hält, setzt es die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ein, um den Gegenstand der Meldung zu beheben.

Das Unternehmen teilt dem Hinweisgeber innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens drei Monaten ab Empfangsbestätigung der Meldung oder, falls keine Empfangsbestätigung vorliegt, drei Monate nach Ablauf einer Frist von sieben Werktagen nach der Meldung schriftlich Informationen über die Maßnahmen mit, die zur Bewertung der Richtigkeit der Vorwürfe und gegebenenfalls zur Behebung des Gegenstands der Meldung erwogen oder ergriffen wurden, sowie die Gründe für diese Maßnahmen.

Jede mündlich erfolgte Meldung wird wie folgt protokolliert:

- Wenn sie mit vorheriger Zustimmung des Hinweisgebers über eine aufgezeichnete Telefonleitung oder ein anderes aufgezeichnetes Voice-Mail-System gesammelt wird, indem das Gespräch entweder auf einem dauerhaften und wiederauffindbaren Datenträger aufgezeichnet oder vollständig transkribiert wird;
- Wenn sie über eine nicht aufgezeichnete Telefonleitung oder ein anderes nicht aufgezeichnetes Voicemail-System gesammelt wird, indem das Gespräch genau protokolliert wird;
- Wenn sie im Rahmen einer Videokonferenz oder einer physischen Begegnung gesammelt wird, indem mit vorheriger Zustimmung des Hinweisgebers entweder eine Aufzeichnung des Gesprächs auf einem dauerhaften und wiederauffindbaren Datenträger oder ein genaues Protokoll erstellt wird.

Der Hinweisgeber hat die Möglichkeit, das Protokoll des Gesprächs zu überprüfen, zu berichtigen und durch seine Unterschrift zu genehmigen.

Aufzeichnungen und Protokolle dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die Bearbeitung der Meldung und den Schutz ihrer Hinweisgeber, der darin genannten Personen und der darin erwähnten Dritten unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist.

Das Unternehmen schließt die Meldung ab, wenn die Behauptungen unrichtig oder unbegründet sind oder wenn die Meldung gegenstandslos geworden ist. Der Hinweisgeber wird schriftlich über die Schließung der Akte informiert.

Die Integrität und Vertraulichkeit der mit einer Meldung erfassten Informationen wird gewährleistet, insbesondere die Identität des Hinweisgebers, der Personen, gegen die sich die Meldung richtet, und aller in der Meldung erwähnten Dritten.

Unter diesen Bedingungen dürfen die Elemente, die den Hinweisgeber identifizieren, außer an die Justizbehörde nur mit der schriftlich oder elektronisch eingeholten Zustimmung des Hinweisgebers weitergegeben werden.

Elemente, die zur Identifizierung der durch eine Meldung beschuldigten Person führen, dürfen nicht weitergegeben werden, außer an die Justizbehörde und nachdem die Begründetheit der Meldung festgestellt wurde.

Die Maßnahmen werden so diskret wie möglich durchgeführt und unter Einhaltung der geltenden Gesetze und der Geschäftsordnung der Gesellschaft veranlasst.

Die Person, auf die sich eine Meldung bezieht, wird von der Compliance-Abteilung oder der Direktion bei Erhalt eines sie betreffenden Meldungsberichts auf sichere Weise darüber informiert, dass sie Gegenstand einer Meldung ist, an welche Abteilungen die Meldung möglicherweise gerichtet ist und wer für die Verarbeitung und die interne Untersuchung verantwortlich ist; über die angeblichen Fakten, die ihr vorgeworfen werden, und ihrer Möglichkeit, als Antwort darauf alle nützlichen Anmerkungen zu machen, sowie der Modalitäten für die Ausübung ihrer Rechte auf Zugang, Berichtigung und Widerspruch bezüglich der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

Sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich, insbesondere um die Vernichtung oder Veränderung von Beweismitteln im Zusammenhang mit der Meldung zu verhindern, erfolgt die Unterrichtung der Person, auf die sich eine Meldung bezieht, nach Ergreifen dieser Maßnahmen.

In jedem Fall werden alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass die Person, die Gegenstand einer Meldung ist, den Hinweisgeber auch nur indirekt identifizieren kann.

Das Unternehmen ergreift auf Empfehlung des Ethik- und Compliance-Beauftragten alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich Disziplinarmaßnahmen, wenn nach der Bearbeitung der Meldung nachweisliche Verletzungen oder Verstöße gegen den Verhaltens- und Ethikkodex von UGI festgestellt werden.

Das Unternehmen wird Disziplinarmaßnahmen in Erwägung ziehen, die bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses im gesetzlich zulässigen Rahmen und in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Gesellschaft gegen jeden Mitarbeiter reichen können, der (i) sich bösgläubig in die Untersuchungen eingemischt hat, (ii) wissentlich Informationen geliefert hat, von denen er wusste, dass sie falsch oder ungenau waren, oder (iii) bösgläubig einen Hinweis abgegeben hat.

Zusätzlich zu den oben genannten Disziplinarmaßnahmen kann der Missbrauch des Meldesystems zu einer strafrechtlichen Verfolgung des Hinweisgebers führen.

Im Gegensatz dazu kann die Nutzung des Systems in gutem Glauben nicht disziplinarisch geahndet werden, auch wenn sich die gemeldeten Tatsachen später als falsch erweisen oder nicht weiterverfolgt werden.

4. Schutz des Hinweisgebers einer beruflichen Meldung und seines Umfelds

Das Unternehmen untersagt jegliche diskriminierende Maßnahme gegen Angestellte und externe und gelegentliche Mitarbeiter, die ohne direkte finanzielle Gegenleistung und in gutem Glauben eine Meldung gemacht haben.

Es ist strengstens untersagt, die Person, die eine solche Meldung macht, und ihr Umfeld in irgend einer Form direkt oder indirekt zu diskriminieren oder Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Ebenfalls verboten ist die Diskriminierung eines Arbeitnehmers, der im Rahmen einer internen Untersuchung oder durch eine Regierungsbehörde oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen die oben genannten Regeln Informationen geliefert hat oder dabei mitgewirkt oder als Zeuge ausgesagt hat.

Die Führungskräfte und Verantwortlichen der Gesellschaft müssen sicherstellen, dass diese Schutzvorschriften eingehalten werden.

Wenn ein Mitarbeiter der Meinung ist, dass er diskriminierenden Maßnahmen (wie Drohungen oder Belästigungen) ausgesetzt war, kann er dies sofort seinem Vorgesetzten, der Personalabteilung oder der Compliance-Abteilung von UGI mitteilen. Das Unternehmen wird eine Untersuchung einleiten, wenn es solche Maßnahmen vermutet.

Die Untersuchungen werden so diskret wie möglich und unter Bedingungen durchgeführt, die eine strikte Wahrung der Vertraulichkeit gewährleisten, und gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gesellschaft veranlasst.

Außerdem ist es strengstens untersagt, die Übermittlung einer Meldung in irgendeiner Weise zu behindern.

Je nach den Ergebnissen der Untersuchung und dem festgestellten Verstoß kann ein Mitarbeiter, der dem Hinweisgeber nachweislich diskriminierende Maßnahmen zugefügt oder die Weiterleitung einer solchen Meldung behindert hat, gemäß dem geltenden Recht und in Anwendung der Geschäftsordnung des Unternehmens Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgesetzt werden.

5. Personenrecht

Gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (idGf BGBI. I Nr. 2/2023) sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr garantiert das Unternehmen jeder Person, die im Rahmen des internen Meldesystems identifiziert wurde, das Recht, auf die sie betreffenden Daten zuzugreifen und deren Berichtigung oder Löschung zu verlangen, falls diese Daten ungenau, unvollständig, missverständlich oder veraltet sind.

Personen, die eine Meldung gemacht haben oder namentlich genannt oder beschuldigt werden, aber auch Personen, die während der Ermittlungen angehört wurden, haben das Recht auf Zugang, Einschränkung der Verarbeitung, Berichtigung und Widerspruch, sobald ein Disziplinar- oder Gerichtsverfahren eingeleitet wird.

Die Person, die Gegenstand einer Meldung ist, kann unter keinen Umständen aufgrund ihres Auskunftsrechts von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Informationen über die Identität des Hinweisgebers erhalten.

Was das Recht auf Berichtigung betrifft, so kann dieses Recht nur zur Berichtigung von Sachdaten ausgeübt werden, deren Richtigkeit vom Unternehmen überprüft werden kann. Das Recht auf Berichtigung bedeutet nicht, dass die ursprünglich erhobenen Daten gelöscht oder ersetzt werden, selbst wenn diese Daten unrichtig sind.

Diese Rechte können bei der Rechtsabteilung des Unternehmens, der Compliance-Abteilung von UGI sowie beim Datenschutzbeauftragten (DPO) von UGI ausgeübt werden.

6. Dauer der Datenspeicherung und Sicherheitsmaßnahmen

Der für die Verarbeitung Verantwortliche trifft alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen, um die Sicherheit der Daten sowohl bei ihrer Erhebung als auch bei ihrer Weitergabe oder Aufbewahrung zu wahren.

Insbesondere erfolgt der Zugriff auf die Daten über eine individuelle Benutzerkennung und ein individuelles Passwort, die regelmäßig erneuert werden, oder über jedes andere Authentifizierungsmittel. Diese Zugriffe werden protokolliert und ihre Regelmäßigkeit wird überwacht.

Die Identität des Hinweisgebers und der Personen, an die sich die Meldung richtet, sowie die von allen Empfängern der Meldung gesammelten Informationen werden vertraulich behandelt.

Daten, die sich auf eine Meldung beziehen, die ab dem Zeitpunkt ihrer Erfassung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen als nicht in den Anwendungsbereich des Systems fallend betrachtet wird, werden nach der Anonymisierung unverzüglich vernichtet.

Wenn auf eine Meldung kein Disziplinar- oder Gerichtsverfahren folgt, werden die Daten im Zusammenhang mit der Meldung nach Anonymisierung durch die für die Verwaltung der Meldungen zuständigen Organisation innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Überprüfungsmaßnahmen vernichtet oder archiviert.

Wenn ein Disziplinarverfahren oder ein Gerichtsverfahren gegen die beschuldigte Person oder den Hinweisgeber eines missbräuchlichen Hinweises eingeleitet wird, werden die Daten über Meldung von der für die Verwaltung der Meldungen zuständigen Organisation bis zum Abschluss des Verfahrens oder bis zum Ablauf der Verjährung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung aufbewahrt.

Daten, die Gegenstand von Archivierungsmaßnahmen sind, werden im Rahmen eines separaten Informationssystems mit beschränktem Zugang für einen Zeitraum aufbewahrt, der die Fristen von Streitverfahren nicht überschreitet.

Die Daten können im Rahmen einer Zwischenarchivierung länger aufbewahrt werden, je nachdem, welche gesetzliche Verpflichtung dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auferlegt wird.